

d) Die Wirtschaftspolitik.

a) Sie bezweckte zunächst Hebung der Landwirtschaft; daher gab der Kaiser genaue Anordnungen über die Landgüter, Regelung der Anlage, Viehhaltung, Obst- und Gemüsebau, Forstkultur, soziale Fürsorge der Arbeiter. (Kapit. von 812, betr. die Landgüterordnung.) Die Güter des Kaisers waren Musterwirtschaften für das ganze Reich.

β) Sie bezweckte ferner Förderung des Handels, um den Wohlstand des Landes zu heben und um der Eigenart der nichtgermanischen Untertanen (Griechen, Araber, Juden), die weniger an den Landanbau gewöhnt waren, entgegenzukommen.

e) Die Bildung des Volkes.

a) Karl wollte eine christlich tüchtige Geistlichkeit, die den Geist und das Leben der Völker erneuere und hebe; daher gründete er Dom- und Klosterschulen. Tours, wo Alkuin wirkte, wurde Musterschule für alle Bildungsanstalten des Reiches.

β) Zur Verwaltung gebrauchte er tüchtige Staatsbeamte, daher errichtete er die Hofschule, an der gelehrte Männer aus Italien wirkten.

γ) Er erstrebte allgemeine Volksbildung; das Mainzer Konzil verordnete neben dem Schulzwang und einer strengen Schulzucht, daß die Religion die Richtschnur für alle Volkserziehung sein und die Muttersprache mit Sorgfalt gepflegt werden solle; mit dieser Verordnung war das Prinzip der allgemeinen Volksschule gefunden.

δ) Für die Kirche und ihre Diener hat der Kaiser allezeit treu gesorgt. Er hat nicht nur auf das christliche Leben eingewirkt, sondern auch die katholische Hierarchie in Deutschland vollendet durch Errichtung der Erzbistümer Trier, Köln, Salzburg und vieler sächsischer Bistümer. Die kirchliche Kunst nahm einen glänzenden Anfang in Architektur (Münster zu Aachen) und Musik. Mit Unterstützung des Papstes Hadrian I. führte Karl den gregorianischen Kirchengesang ein, errichtete Sängerschulen zu Fulda, Mainz, Korvey, Trier u. a. m., wie durch ihn auch der Gebrauch der Orgel in Aufnahme gekommen sein soll. Die vorhandenen Klöster hat er freigebig unterstützt und neue gestiftet. Karl wußte auch die Macht der Kirche zum Vorteil des Staates auszunutzen, indem er ihr für gewisse Vergehen die Gerichtsbarkeit überließ.